



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2019

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 04.06.2019

Rechtliche Betreuung in Hessen

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Betreuungsgerichte (Abteilungen der Amtsgerichte) entscheiden im Rahmen eines Betreuungsverfahrens, ob Personen unter rechtliche Betreuung gestellt werden. Der Betreuungsrichter entscheidet dabei über die Anordnung der Betreuung und die Auswahl des Betreuers. Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist dabei, dass der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen welcher Altersgruppen wurden in Hessen seit 2016 aufgrund richterlicher Anordnung unter rechtliche Betreuung gestellt (bitte Auflistung nach Altersgruppen)?

Die nachstehenden Tabellen weisen die aus der sogenannten B-Statistik¹ entnommenen Angaben zur Altersstruktur der Betreuten bei Ersteinrichtung der Betreuung für die Jahre 2017 und 2018 aus sowie in den Bestandsverfahren für die Jahre 2016 bis 2018².

Lebensalter der Betreuten (Ersteinrichtungen)	2017	2018
bis 24 Jahre	1.379	1.385
25 bis 34 Jahre	913	896
35 bis 44 Jahre	912	952
45 bis 54 Jahre	1.681	1.565
55 bis 64 Jahre	2.151	2.297
65 bis 74 Jahre	2.689	2.660
75 bis 84 Jahre	4.138	3.995
85 Jahre und älter	2.599	2.461

Lebensalter der Betreuten (Bestandsverfahren)	2016	2017	2018
bis 24 Jahre	5.411	5.555	5.631
25 bis 34 Jahre	9.223	9.555	9.861
35 bis 44 Jahre	8.229	8.546	8.810

¹ In Hessen wurde zum 1. Januar 2016 die neue bundeseinheitliche Betreuungsstatistik eingeführt (B-Statistik). Bei der Plausibilisierung der B-Statistik ist aufgefallen, dass sie in einigen Positionen nicht plausibel ist und daher möglicherweise nur eingeschränkt valide, so dass in der Vergangenheit von einer Weitergabe der Zahlen abgesehen wurde. Die Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Korrektur dauert an. Die Anfrage wird daher anhand der derzeit vorhandenen Daten beantwortet.

² Valide Daten zur Altersstruktur der Betreuten bei Ersteinrichtung der Betreuung stehen für das Jahr 2016 nicht zur Verfügung.

45 bis 54 Jahre	12.571	12.362	12.103
55 bis 64 Jahre	12.599	12.949	13.574
65 bis 74 Jahre	10.014	10.135	10.285
75 bis 84 Jahre	13.025	12.619	12.277
85 Jahre und älter	9.559	8.816	8.244

Frage 2: Durch welche Amtsgerichte erfolgten die Betreuungsanordnungen in Hessen seit 2016 (bitte die Zahl der Betreuungsanordnungen pro Amtsgericht aufschlüsseln)?

Die nachstehende Tabelle weist die Betreuungsanordnungen für die Jahre 2016 bis 2018 aus (Ersteinrichtung).

Betreuungsanordnungen (Ersteinrichtung)	2016	2017	2018
Bensheim	183	155	187
Darmstadt	699	683	749
Dieburg	220	211	242
Fürth	125	99	88
Groß-Gerau	272	255	244
Lampertheim	145	142	169
Langen	245	206	257
Michelstadt	242	232	262
Offenbach	640	787	837
Rüsselsheim	277	279	316
Seligenstadt	132	160	130
Bad Homburg	203	223	275
Frankfurt	1.913	1.859	1.896
Königstein	208	235	270
Bad Hersfeld	346	305	344
Fulda	453	377	550
Hünfeld	36	56	55
Alsfeld	257	230	244
Büdingen	252	233	289
Friedberg	478	385	385
Gießen	862	745	778
Gelnhausen	475	458	423
Hanau	550	544	533
Eschwege	527	536	513
Fritzlar	401	404	385
Kassel	1.725	1.987	1.923
Korbach	274	283	267
Melsungen	94	107	83
Dillenburg	276	329	301
Limburg	298	320	277
Weilburg	152	150	160
Wetzlar	460	454	366
Biedenkopf	190	136	140
Frankenberg	131	167	162

Kirchhain	114	103	77
Marburg	749	669	689
Schwalmstadt	163	173	183
Bad Schwalbach	141	142	132
Idstein	98	78	78
Rüdesheim	242	283	170
Wiesbaden	628	651	788
Hessen	15.858	15.831	16.217

Frage 3: Wie viele Berufsbetreuer sind seit 2016 als gesetzliche Vertreter in Hessen tätig?

Die nachstehenden Tabellen weisen die Anzahl der seit 2016 eingesetzten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer aus (Ersteinrichtung und Bestandsverfahren; Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden als besondere Berufsgruppe gesondert ausgewiesen):

Ersteinrichtung	2016	2017	2018
Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	1.739	1.675	1.603
Sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	4.727	4.651	5.499
Bestandsverfahren			
Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	8.689	9.131	9.362
Sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	30.929	31.650	32.647

Frage 4: Welche Bedarfsentwicklung wird in Bezug auf rechtliche Betreuer prognostiziert?

Eine seriöse Prognose kann mangels verfügbarer Datengrundlage nicht abgegeben werden. Hessenweit ist die Anzahl der Betreuungsverfahren allerdings zwischen 2016 und 2018 trotz eines geringfügigen Anstiegs in etwa gleich geblieben (s. Antwort auf Frage 2). Einem Anstieg der Verfahrenszahlen wirkt insbesondere die ständig steigende Zahl von Vorsorgevollmachten entgegen, für die das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) in Publikationen und Veranstaltungen werben. Derzeit gibt es bundesweit über 4 Millionen beim Zentralen Vorsorgeregister registrierte Vorsorgevollmachten und eine nicht abschätzbare Anzahl nicht registrierter Vollmachten, die im Umlauf sind.

Frage 5: Wie hat sich die Dauer der Betreuungsverfahren in den letzten Jahren in Hessen entwickelt (bitte bezogen auf Abteilungen für Betreuungssachen der jeweiligen Amtsgerichte und in absoluter Zahl sowie Prozentzahl)?

Die nachstehende Tabelle enthält Daten zur Verfahrensdauer für die Jahre 2017 und 2018 (gesondert ausgewiesen für im jeweiligen Kalenderjahr fortdauernde und beendete Betreuungsverfahren).

Für frühere Jahre und zu den einzelnen Amtsgerichten stehen keine validen Daten zur Verfügung.

Dauer	2017	2018
fortdauernde Betreuungen	80.547	80.790
bis einschließlich 3 Monate	4.137	4.110
	5,14 %	5,09 %
mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3.614	3.629
	4,49 %	4,49 %
mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	5.738	5.536
	7,12 %	6,85 %
Mehr als 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre	28.977	28.412

	35,98 %	35,17 %
mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre	18.255	18.363
	22,66 %	22,73 %
mehr als 10 bis einschließlich 20 Jahre	13.764	14.276
	17,09 %	17,67 %
mehr als 20 Jahre	6.012	6.413
	7,46 %	7,94 %
Durchschnittliche Dauer der laufenden Bestandsverfahren in Jahren	6,58	6,78
beendete Betreuungen	21.055	20.709
bis einschließlich 3 Monate	5.773	5.745
	27,42 %	27,74 %
mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3.077	2.997
	14,61 %	14,47 %
mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	2.186	2.154
	10,38 %	10,40 %
mehr 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre	5.923	5.751
	28,13 %	27,77 %
mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre	2.656	2.472
	12,61 %	11,94 %
mehr als 10 bis einschließlich 20 Jahre	1.074	1.175
	5,10 %	5,67 %
mehr als 20 Jahre	311	345
	1,48 %	1,67 %
Durchschnittliche Dauer der beendeten Betreuungen in Jahren	2,86	2,94

Frage 6: Was sind aus Sicht der Landesregierung die Hauptgründe für gegebenenfalls zu lange Betreuungsverfahren in Hessen?

Frage 7: Welche Maßnahmen könnten zur Entlastung der Betreuungsgerichte und zu einer Verkürzung der Verfahrensdauern führen?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grundsätzlich bestimmt die Dauer der Betreuungsbedürftigkeit die Dauer des Betreuungsverfahrens. Ein Betreuungsverfahren kann daher in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle erst dann beendet werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorgelegen haben, für die betroffene Person wegfallen. Dieser Umstand ist nicht steuerbar.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde hat zu Verbesserungen im Betreuungsverfahren geführt. Sozialberichte der Betreuungsbehörden sind nunmehr obligatorisch. Diese Berichte ermöglichen den Betreuungsgerichten Entscheidungen aufgrund eines noch fundierteren Sachverhalts. Eine Verkürzung des Verfahrens ist damit jedoch regelmäßig nicht verbunden.

Zwischen den Landesjustizverwaltungen und auch zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finden regelmäßige Gespräche zum Betreuungsrecht statt, die auch weitere strukturelle Verbesserungen im Betreuungswesen zum Ziel haben.

Frage 8: Wie viele Gespräche, auch ressortübergreifend, gab es zur Optimierung von Geschäftsabläufen bei Betreuungssachen im Jahr 2018?

Das Hessische Ministerium der Justiz und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration stehen kontinuierlich in Kontakt und Austausch zu Fragen des Betreuungsrechts.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zudem etablierte regelmäßige Gesprächsforen initiiert. Dazu gehören das „Netzwerk rechtliche Betreuung in Hessen“, Austausch mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine, der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörden, mit den Regierungspräsidien, den Geschäftsführungen und Vorständen der Betreuungsvereine sowie fachliche Austausche zu kommunalisierten Fördermitteln der Betreuungsvereine. Teilweise ist in diese Gesprächsforen auch das Justizressort einbezogen bzw. nehmen Vertreter des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Geschäftsbereichs daran teil.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung die seit 2017 existierende „Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine Hessen“ (KoFaB), die Betreuungsvereinen Beratungsangebote macht (unter anderem Organisationsberatung).

In sogenannten Regionalen Fachkreisen im Betreuungsrecht (ReFaB) findet ein fachlicher Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichten sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern statt.

Frage 9: Wie viele tatsächliche Vollzeitäquivalente und wie viele notwendig zu besetzende Vollzeitstellen gibt es in den Abteilungen für Betreuungssachen der jeweiligen Amtsgerichte (bitte nach dem jeweiligen Amtsgericht und Richterinnen und Richter sowie sonstigem Personal darstellen)?

Die nachstehende Tabelle weist den Personalbedarf nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y insgesamt für das Jahr 2018 für den richterlichen Dienst, den Rechtspflegerdienst sowie für den mittleren und Schreibdienst im Betreuungsbereich aus.³

Amtsgerichte / Personalbedarf „Betreuung“ 2018	Richterlicher Dienst	Rechtspflegerischer Dienst	Mittlerer und Schreibdienst
Hessen	83,39	91,63	195,43
Bensheim	1,13	0,94	2,29
Darmstadt	3,12	3,87	7,87
Dieburg	1,14	1,24	2,58
Fürth	0,91	1,27	2,58
Groß-Gerau	2,20	2,21	5,07
Rüsselsheim	1,22	1,29	2,60
Lampertheim	0,71	0,92	1,80
Langen	1,57	1,17	2,97
Michelstadt	1,61	2,08	4,36
Offenbach	3,24	3,88	7,85
Seligenstadt	0,70	0,80	1,61
Frankfurt	8,99	9,01	19,03
Bad Homburg	2,42	1,89	5,00
Königstein	1,21	1,16	2,51
Fulda	2,27	2,45	5,21
Bad Hersfeld	1,57	1,94	3,92
Hünfeld	0,32	0,43	0,81
Alsfeld	1,37	2,03	3,93
Büdingen	1,82	2,28	4,69
Friedberg	1,74	2,03	4,15

³ Der Personalbedarf nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für den Bereich „Betreuung“ errechnet sich für

- den richterlichen Dienst aus den Produkten RA 350 „Bestand an endgültigen Betreuungen“, RA 355 „Eingänge in Betreuungssachen“ und RA 360 „Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen (Unterbringungssachen)“,
- für den Rechtspflegerdienst aus dem Produkt GA 210 „Betreuungssachen“
- für den mittleren und Schreibdienst aus den Produkten MA 070 „Betreuung“ und MA 071 „Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen (Unterbringungssachen)“.

Zusätzlich ist jeweils ein anteiliger Personalbedarf für die Tätigkeiten im Rahmen der Rufbereitschaft (nur richterlicher Dienst sowie mittlerer und Schreibdienst) und für die Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen, der sich aus der Gesamtzahl der Rechtspflegeprodukte bzw. aus der Gesamtzahl der Köpfe des jeweiligen Dienstes des Amtsgerichts berechnet. Eine Einzeldarstellung nur für den Bereich der Betreuungsabteilung ist insoweit nicht möglich.

Gießen	3,44	4,04	8,33
Gelnhausen	2,99	2,79	6,75
Hanau	2,98	3,18	6,96
Eschwege	2,22	2,96	5,91
Fritzlar	1,76	1,91	3,94
Kassel	8,59	9,46	20,06
Korbach	1,34	1,86	3,62
Melsungen	0,49	0,62	1,22
Dillenburg	2,29	2,18	5,13
Limburg	1,94	1,52	3,86
Weilburg	0,87	0,98	2,09
Wetzlar	2,11	2,62	5,39
Biedenkopf	0,77	1,01	2,00
Frankenberg	1,35	1,21	2,92
Kirchhain	0,60	0,80	1,56
Marburg	2,57	2,23	5,11
Schwalmstadt	1,36	1,90	3,91
Idstein	0,53	0,69	1,42
Rüdesheim	1,60	1,35	3,51
Bad Schwalbach	0,66	0,85	1,70
Wiesbaden	3,66	4,60	9,21

Planstellen werden einzelnen Amtsgerichten, nicht jedoch zielgerichtet bestimmten Abteilungen des jeweiligen Amtsgerichts zugewiesen. Die Verteilung innerhalb der Amtsgerichte auf die einzelnen Abteilungen regeln die Gerichte selbst.

Zur Stellenbesetzung bei den jeweiligen Amtsgerichten können daher nur die aus den Personalübersichten entnommenen Angaben zur durchschnittlichen Personalverwendung im Jahr 2018 in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden. Dabei wird das tatsächlich tätige Personal ausgewiesen. Bedienstete, die in dem Berechnungsquartal aus anderen Gründen als Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Zeitausgleich wegen Mehrarbeit mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, werden nicht berücksichtigt (z.B. längere krankheitsbedingte Ausfälle).

Durchschnittliche Personalverwendung in Betreuungs- und Unterbringungssachen Erwachsener	Richterlicher Dienst	Rechtspflegerischer Dienst	Mittlerer und Schreibdienst
Hessen	81,36	85,14	143,74
Bensheim	1,23	1,21	1,78
Darmstadt	3,00	3,53	4,63
Dieburg	0,90	0,96	1,78
Fürth	0,70	1,10	2,07
Groß-Gerau	1,60	2,10	2,43
Rüsselsheim	0,70	1,24	2,00
Lampertheim	1,03	0,68	1,56
Langen	1,25	1,23	2,45
Michelstadt	1,65	1,55	4,47
Offenbach	3,60	2,68	5,95
Seligenstadt	0,67	0,80	1,65

Frankfurt	8,38	9,14	10,93
Bad Homburg	2,43	1,65	3,64
Königstein	1,15	1,20	2,08
Fulda	2,55	1,88	4,10
Bad Hersfeld	1,62	1,73	3,16
Hünfeld	0,36	0,63	1,12
Alsfeld	1,91	1,78	3,00
Büdingen	2,13	2,25	3,16
Friedberg	2,17	1,80	2,27
Gießen	3,53	4,15	6,53
Gelnhausen	2,40	2,28	4,45
Hanau	2,83	2,26	4,04
Eschwege	1,60	2,78	3,82
Fritzlar	1,65	1,43	3,20
Kassel	7,45	8,41	16,61
Korbach	1,45	1,9	2,66
Melsungen	0,55	0,61	0,80
Dillenburg	2,25	1,68	4,50
Limburg	1,60	1,95	3,20
Weilburg	0,60	0,89	1,60
Wetzlar	2,22	2,28	3,54
Biedenkopf	0,80	1,21	1,89
Frankenberg	1,37	1,12	2,17
Kirchhain	0,59	0,77	1,38
Marburg	2,40	2,21	3,88
Schwalmstadt	1,39	2,14	2,70
Idstein	0,53	0,76	1,36
Rüdesheim	1,39	1,35	2,13
Bad Schwalbach	0,70	0,87	1,26
Wiesbaden	5,03	4,95	7,79

Die Entwicklung des Bedarfs in Bezug auf rechtliche Betreuerinnen und Betreuer hängt letztlich von mehreren Faktoren ab, unter anderem von der Frage, wie viele rechtliche Betreuungen erforderlich sind.

Frage 10: Wie oft suchen Betreuungsrichterinnen und -richter zu Betreuende persönlich auf, um sich vor Ort ein Bild zu machen?

Besuche der Betreuungsrichterinnen und -richter bei zu Betreuenden werden nicht statistisch erfasst, so dass eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist bzw. allenfalls bei individueller Auswertung aller Verfahrensakten über einen sehr langen Zeitraum mit sehr viel Personal und unverhältnismäßigem Aufwand denkbar wäre.

Allerdings schreibt § 278 FamFG vor, dass Betreuungsrichterinnen und -richter – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – vor einer Betreuerbestellung die betroffene Person persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von der Person verschaffen müssen, um sich hinreichend über ihre Persönlichkeit zu informieren.

Außerdem hat eine persönliche Anhörung bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes und im Zusammenhang mit gegebenenfalls weiteren Anträgen im Betreuungsverfahren, die der richterlichen Genehmigung unterliegen, zu erfolgen wie z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Wiesbaden, 15 . Juli 2019

Eva Kühne-Hörmann